

Richtlinie zur Ausleihung des Jugendbusses der Stadt Königstein im Taunus

Präambel

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2018 wurde der HH für das Jahr 2019 beschlossen. Im Investitionsplan wurde hierbei für die Beschaffung eines „Jugendbusses“ ein Investivbudget von 30.000 € eingestellt.

Das Jugendbusbudget wurde zuvor im Rahmen der HFA-Sitzung am 13.09.2018 als Antrag eingebracht und erhielt die Zustimmung.

Auf Grundlage des genehmigten Haushaltes für das Jahr 2019 wurde eine Beschaffungsmaßnahme im Rahmen einer Preisziehung nach dem Maximalprinzip veranlasst.

Gemäß dem Antrag vom 13.09.2018 ist der Jugendbus für die Jugendarbeit Königsteins gewidmet. Der widmungsgemäße Einsatz bezieht sich gleichermaßen auf die städtische Kinder- & Jugendarbeit und auf die Vereinsarbeit von Königsteiner Vereinen und Verbänden. Für die Inanspruchnahme des Jugendbusses wird von Seiten der Stadt Königstein im Taunus keine Miete erhoben.

§ 1 Nutzungsanspruch

Der Jugendbus der Stadt Königstein im Taunus kann von allen Königsteiner Vereinen, Verbänden und sonstigen Interessengemeinschaften genutzt werden.

Der Jugendbus dient **in erster Linie** zur Personenbeförderung inkl. angemessenem Gepäck. Er ist kein Transportfahrzeug für Möbel, Musikanlagen, Biertischgarnituren uvm.

§ 2 Reservierung

- (1) Die Reservierungsanfrage ist zu richten an jugendbus@koenigstein.de und muss folgende Auskünfte beinhalten:
 - Name des Fahrers / der Fahrer
 - gewünschter Buchungszeitraum
 - Anlass der beabsichtigten Nutzung
 - geplantes Reiseziel
- (2) Nach Abgleich der jeweiligen Reservierungsanfrage mit bereits bestehenden Buchungen, erhält der anfragende Verein oder Verband eine Auskunft über die Verfügbarkeit sowie eine Buchungsbestätigung.

§ 3 Fahrer

- (1) Alle Fahrer müssen über eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t verfügen.
- (2) Bei Übergabe des Jugendbusses an den Fahrer des Vereins / Verbandes, erfolgt eine Führerscheinvalidierung. Hierfür sind die Führerscheine aller planmäßigen Fahrer im Original vorzulegen.
- (3) Bei wiederholter Buchung unter dem Einsatz gleichbleibender Fahrer, wird die Führerscheinvalidierung quartalsweise wiederholt.
- (4) Die Fahrer sollen über 21 Jahre alt sein und über eine zweijährige Fahrpraxis verfügen.

§ 4 Fahrzeugübergabe

- (1) Der Übergabeort und -termin werden dem Nutzer im Rahmen der Buchungsbestätigung mitgeteilt.
- (2) Im Rahmen der Fahrzeugübergabe erfolgt mit allen geplanten Fahrern eine Unterweisung für die Benutzung der Sicherheitseinrichtungen des Jugendbusses sowie die Übergabe von allen relevanten Verpflichtungs- sowie Versicherungsunterlagen und Infoblättern.

§ 5 Serienbuchung

- (1) Eine Serienbuchung ist möglich. Hierfür werden die in § 2 genannten Informationen inkl. Zeitraum der geplanten Serienbuchung genannt.
- (2) Für Serienbuchungen gilt § 3 III entsprechend.
- (3) Im Falle von Serienbuchungen, bei welchen der Kreis der Fahrer unverändert bleibt, wird die in § 4 II aufgeführte sicherheitstechnische Unterweisung je Fahrer einmalig durchgeführt. Sofern sich die Versicherungsverhältnisse im Zeitraum einer Serienbuchung ändern, werden entsprechend aktualisierte Versicherungsunterlagen unaufgefordert von Seiten der Stadt Königstein im Taunus an die Fahrer übermittelt.

§ 6 Versicherung

- (1) Der Jugendbus der Stadt Königstein im Taunus ist durch den Magistrat der Stadt Königstein im Taunus zugelassen und versichert.
- (2) Für den Jugendbus besehen folgende Versicherungen:
 - a. Haftpflichtversicherung
 - b. Vollkaskoversicherung mit 300,00 € Selbstbeteiligung
 - c. Teilkaskoversicherung mit 150,00 € Selbstbeteiligung.

- d. Unfallschutzversicherung i. H. v. 20.000 € je Sitzplatz bei Invalidität
- e. Unfallschutzversicherung i. H. v. 10.000 € je Sitzplatz bei Tod

- (3) In Schadensfällen hat der Nutzer die Selbstbeteiligung zu tragen. Ausgenommen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Königstein i. Ts. sowie Fahrer, die das Fahrzeug im Auftrag der Stadt nutzen.

§ 7 Betankung

- (1) Der Nutzer hat nach Beendigung jeder Nutzung den Jugendbus vollgetankt an die Stadt Königstein im Taunus zurück zu geben, sofern die Tankstand nach der Nutzung kleiner 75 % ist.
- (2) Für den Jugendbus stellt die Stadt Königstein im Taunus eine Tankkarte zur Verfügung. Diese kann durch den Nutzer zur Betankung des Jugendbusses eingesetzt werden, sofern je Nutzung eine planmäßige Fahrstrecke von 100 km nicht überschritten wird.
- (3) Insofern die Fahrstrecke planmäßig 100 km je Nutzung überschreitet, ist dies bereits im Zuge der Reservierung anzugeben.
- (4) Für Nutzungen gemäß Absatz 3 wird das Fahrzeug von der Stadt Königstein im Taunus vollbetankt an den Nutzer übergeben und ist ebenso vollbetankt vom Nutzer an die Stadt Königstein im Taunus zurück zu geben.
- (5) Eine Nutzung der Tankkarte für Nutzungen gemäß Absatz 3 ist ausgeschlossen, sodass der Nutzer die Kraftstoffkosten selbst zu tragen hat.

§ 8 Fahrtendokumentation

- (1) Die Fahrt / Fahrten werden im Fahrtenbuch dokumentiert.
- (2) Das Fahrtenbuch wird dem / den jeweiligen Fahrer/n im Rahmen der Fahrzeugübergabe gemäß §4 II ausgehändigt.
- (3) Alle Fahrer sind zur lückenlosen Dokumentation der von Ihnen durchgeführten Fahrten verpflichtet.
- (4) Sofern einem Fahrer eine Fehldokumentation im Fahrtenbuch auffällt, ist dies im Zuge der Fahrzeugrückgabe gegenüber der Stadt Königstein im Taunus anzuzeigen.

§ 9 Fahrzeugpflege

- (1) Der Jugendbus wird von Seiten der Stadt Königstein im Taunus in einem sauberen Zustand an den Nutzer übergeben.
- (2) Sofern der Jugendbus in einem im Absatz 1 beschriebenen Zustand abweichenden Zustand durch den Nutzer zurückgegeben wird, werden dem Nutzer die angefallenen

Reinigungskosten sowie eine Verwaltungspauschale i. H. v. 30 € von Seiten der Stadt Königstein im Taunus in Rechnung gestellt.

§ 10 Sonstige Nutzung

- (1) Abseits der widmungsgemäßen Nutzung behält sich die Stadt Königstein im Taunus eine Nutzung zu dienstlichen Zwecken vor.
- (2) Für die Reservierung gemäß Absatz 1 gelten die Regelungen gemäß § 2 entsprechend.

§ 11 Richtlinienverstoß

- (1) Verstößt ein Nutzer vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie, so behält sich die Stadt Königstein im Taunus vor, dem entsprechenden Nutzer seinen aus § 1 resultierenden Nutzungsanspruch temporär oder andauernd abzuerkennen.
- (2) Über einen Entfall des Nutzungsanspruches sowie dessen Dauer gemäß Absatz 1 entscheidet der Magistrat der Stadt Königstein im Taunus.

Königstein im Taunus, den 15. April 2024

Für den Magistrat:

(Jörg Pöschl)

Erster Stadtrat